

Forderungen der Apothekerschaft





Cannabis bei ärztlicher Verordnung wie andere Arzneimittel behandeln

- > Qualität muss gesichert sein, deshalb kein Eigenanbau durch Patienten
 - Dazu gehört Sortendifferenzierung entsprechend Wirkstoffgehalt
 - Abgabe in Apotheken
 - Erstattung durch GKV
 - · Von Rezepturarzneimitteln aus Cannabisblüten oder -extrakten
 - Sofern notwendig: einmalig von Hilfsmitteln zur Einnahme, z.B. Verdampfern

21.06.2016

Dr. Andreas Kiefer, BAK-Symposium: Cannabis als Arzneimittel

Eckpunkte des Kabinettsentwurf



"Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften" derzeit in parlamentarischer Beratung

Eckpunkte:

- Cannabis als verkehrs- und verordnungsfähiges BtM (BtMG Anlage III neu)
- 100 g (ohne (!) Sortenangabe) für 30 Tage (BtMVV § 2 Abs. 1 neu)
- Anbau / Kauf von BfArM kontrolliert (Cannabisagentur) (BtMG §19 neu)
- Versicherte haben neuen Anspruch (SGB V § 31, Absatz 6 neu)
 - Erstattung durch GKV ("Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit...")
 - · Versorgung mit Blüten, Extrakten oder Arzneimitteln mit Dronabinol/Nabilon
 - · Eng eingegrenzter Patientenkreis
 - · Genehmigung der Krankenkasse vor erster Verordnung
 - · Begleitende anonymisierte Erhebung

21.06.2016

Dr. Andreas Kiefer, BAK-Symposium: Cannabis als Arzneimittel

Patienten bei Cannabis-Anwendung nicht mehr alleine lassen





Cannabis als Rezepturarzneimittel erfordert eindeutige Angaben. Dazu gehören u.a.:

- » Die Verschreibung des Arztes muss enthalten: "Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen" §2 AMVV
- » Bei Verordnung als BtM muss der Arzt angeben: "Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe" bzw. Hinweis auf schriftliche Gebrauchsanweisung §9 BtMVV
- » Auf dem Rezepturarzneimittel muss Apotheker angeben: "Art der Anwendung" und "Gebrauchsanweisung" §14 ApoBetrO

21.06.2016

Dr. Andreas Kiefer, BAK-Symposium: Cannabis als Arzneimittel

Problem: Anwendung durch Patienten

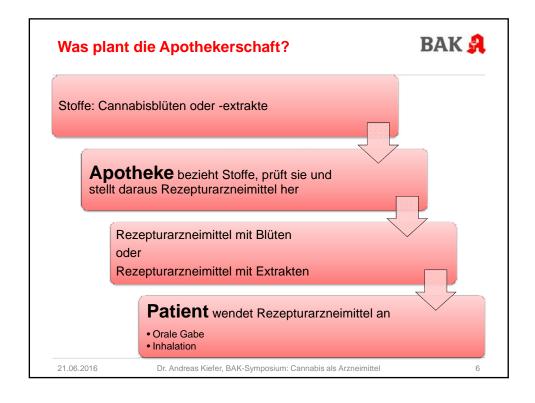


- » Wirkstoffe entstehen erst durch Hitzeeinwirkung, d.h. nach der Abgabe der Cannabisblüten an den Patienten ist eine Weiterbehandlung notwendig
- » "Joints" oder "Kekse" sind jedoch für eine Arzneimittelanwendung ungeeignet. Weshalb?
 - Der Gehalt bzw. die Dosis ist stark uneinheitlich
 - Das individuelles Atemvolumen ist unterschiedlich
 - Bagatellisierung der Arzneimittelanwendung
- » Deshalb: Ohne Rezepturvorschriften <u>keine</u> korrekte Dosierung durch Patienten möglich

21.06.2016

Dr. Andreas Kiefer, BAK-Symposium: Cannabis als Arzneimittel

5



Angebot der Bundesapothekerkammer



- » Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes könnte die DAC/NRF-Kommission 4 neue Rezepturvorschriften erarbeiten:
 - Abgeteilte Cannabisblüten zur Inhalation mit Verdampfer
 - Abgeteilte Cannabisblüten zur peroralen Gabe, Anwendung durch Patienten in Form eines Dekokt
 - Cannabisextrakte zur Inhalation mit Verdampfer
 - > Cannabisextrakte zur peroralen Gabe

21.06.2016

Dr. Andreas Kiefer, BAK-Symposium: Cannabis als Arzneimittel

7

